

Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin-Mitte

U+☎ Alexanderplatz

Landesschulbeirat

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

Vorsitzender	Frank Körner
Geschäftsstelle	Andrea Schreiber — II C 1.10
Zimmer	5A09
Telefon	030 90227 5684
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6104
eMail	LschulB@senbjf.berlin.de
Datum	29. November 2017

### **Stellungnahme des Landesschulbeirates Berlin zum Entwurf der 2. Verordnung zur Änderung der Sonderpädagogikverordnung (SopädVO)**

Der Landesschulbeirat Berlin hat den Entwurf der 2. Verordnung zur Änderung der SopädVO zur Vorlage und in der Anhörung während der Sitzung am 15. November 2017 behandelt.

Frau Christiane Winter-Witschurke (SenBJF, II A 2.2.); Herr Gernoth Schmidt (SenBJF, II C 1.7); Herr Klaus Jürgen Heuel (SenBJF, II D 6); Frau Susanne Marx-Mücke und Frau Thurid Dietmann, erläuterten die Inhalte und Schwerpunkte der Entwurfsfassung der 2. Verordnung zur Änderung der SopädVO in der o.g. Sitzung.

Allen Mitgliedern des Gremiums wurde der o.g. Entwurf mit der Sitzungspost zugeschickt.

Im Rahmen der ausführlichen Diskussion wurden viele Aspekte genauer betrachtet, Fragen der Mitglieder beantwortet und Positionen erläutert. Die Gäste aus der SenBJF nahmen viele Gedanken auf. Die Mehrzahl der Mitglieder begrüßte viele Inhalte des Entwurfes. Es wurde aber auch auf evtl. Defizite, Benachteiligungen und notwendige Ergänzungen in einzelnen Punkten hingewiesen.

Zusätzlich zur Anhörung gibt es schriftliche Ergänzungen und Hinweise, die im Anschluss zu lesen sind:

Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge zum Entwurf der 2. Verordnung zur Änderung SopädVO (Uwe Fischer BLA Friedrichshain/Kreuzberg)

§3(2)

„In die Förderpläne ist aufzunehmen, wieviele Förderstunden, gemäß der Ausweisung im Stundenplan, absolut und prozentual, im abgelaufenen Zeitraum (Schulhalbjahr oder Schuljahr), nicht erteilt worden sind.“

Begründung: Auch wenn die Schulen eine pauschale Zuweisung der Förderstunden bekommen, so lässt sich in den jeweiligen Stundenplänen nachlesen, wie viele Stunden davon den Schülerinnen und Schülern jeweils im Schuljahr zugeteilt werden. Die Zahlen ergeben somit eine zumindest quantitative Bewertung über den Erfolg der Förderpläne.

§32(3)

Gleichberechtigt hinzufügen ist Stellungnahme und Antrag zur Überprüfung des Förderbedarfes der jeweiligen Schule, einschließlich der Ergebnisse der schulinternen Diagnostik.

Begründung: Die punktuelle (einmalige oder zweimalige) Testung einschließlich Hospitation, kann u. U. ein nicht authentisches Bild über die Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf erzeugen. Mit der Einbeziehung der Schulen, sind zwei (Klassen- bzw. Fachlehrer und die jeweiligen Sonderpädagogen an den Schulen) von drei Instanzen bei der Entscheidungsfindung eingebunden. Damit ergibt sich ein umfassenderes Bild bei der Entscheidung über den jeweiligen Förderbedarf.

§34(2)

4.ein Vertreter der beantragenden Schule

Begründung: s.o. §32(3)